

Erhält die Verurteilte während der Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft Strafaussetzung auf Bewährung, kann trotzdem nicht auf die vorher genannten Prüfungshandlungen verzichtet werden. In diesem Fall muß aus der Gefangenenakte eindeutig ersichtlich sein, ob die Bewährungszeit vor oder während des Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaubs oder erst nach dem Wochenurlaub begonnen hat.

Wurde die Strafaussetzung auf Bewährung vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gewährt, **entfällt** die Einbeziehung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs in die Strafzeit, da der Schwangerschafts- und Wochenurlaub **nicht** Bewährungszeit und Strafzeit **gleichzeitig** sein kann.

Hat die Bewährungszeit während des Schwangerschafts- bzw. Wochenurlaubs oder erst danach begonnen, sind die als Strafzeit zu berücksichtigenden Zeiträume genau auszurechnen und dem Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA zur Entscheidung über Anrechnung oder Nichtanrechnung auf die Strafzeit vorzulegen.

Nur wenn die Gefangenenakte mit diesen konkreten Daten abgeschlossen wird, ist im Falle der Nichtbewährung die ordnungsgemäße Berechnung der Reststrafe möglich.

Es kann nicht Aufgabe der für die Verwirklichung der Reststrafe zuständigen StVE bzw. JH oder UHA sein, die vorstehend genannten Fakten erst im Nachhinein zu ermitteln und dem Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA, der die Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft gewährt hat, zur Entscheidung über die Anrechnung oder Nichtanrechnung auf die Strafzeit zuzuleiten.

Beispiele:

a) Die zu 1 Jahr und 8 Monaten Freiheitsstrafe verurteilte E. erhielt am 26. November 1976 Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft. Die vom 11. September 1976 bis 26. November 1976 verwirklichte Teilstrafe betrug 77 Tage.

Der Schwangerschaftsurlaub begann am 28. März 1977. Mit Wirkung vom 12. Juni 1977 wurde ihr Strafaussetzung auf Bewährung gewährt. Der Wochenurlaub war zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet.

Die Prüfung ergab, daß

- ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von Beginn des Schwangerschaftsurlaubs nicht vorgelegen hat und
- Gründe für eine Nichtanrechnung des bis zum Beginn der Bewährungszeit verstrichenen Teiles des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs nicht bekanntgeworden sind.

In die abzuschließende Gefangenenakte war eine Verfügung des Leiters der StVE bzw. des JH oder der UHA zu heften, daß im Falle eines Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung fol-